# Satzung



### für den Verein Mindful Guide e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Mindful Guide".
- 2. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 3. Sitz des Vereins ist Malsch bei Heidelberg, Lessingstr. 26, 69254 Malsch.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Kultur sowie des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Vermittlung von Methoden der Achtsamkeit, Meditation, Atemarbeit und Selbstreflexion,
- die Förderung von Bewusstseinsentwicklung, innerer Freiheit und verantwortungsvollem Handeln,
- die Durchführung von Kursen, Seminaren, Retreats, Studien und Forschungsprojekten im Bereich Achtsamkeit, The Work of Byron Katie, achtsames Denken sowie verwandte kontemplative Praktiken,
- die Entwicklung und Verbreitung von Materialien, Publikationen und digitalen Angeboten zur Förderung dieser Ziele,
- die Integration von Werten wie Mitgefühl, Weisheit und selbstlosem Handeln zum Wohle aller Wesen in die Bildungsarbeit.

### § 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein kann im Rahmen seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtliche Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben, soweit dies den steuerlichen Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinszielen grob zuwiderhandelt. Seite 1 von 3



### § 5 Beiträge

- 1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- 2. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (z. B. per E-Mail) einberufen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Beiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 8 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in.
- Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



## § 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Auflösung und Vermögensbindung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 11 Gründung			
Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 04.11.2025 online via Zoom beschlossen.			
Unterschriften der Gründungsmitglieder:			
Name	Anschrift	Unterschrift	Ort, Datum